

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582 ber. Seite 698), geändert durch Gesetz 28. Mai 2003 (GBl. Seite 271), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. S. 28/33) - FStG - , des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327) – StrG – und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. Nr. 5 vom 30. März 2005, S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

a) Die lfd. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1	Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 20 cm in den öffentl. Straßenraum hineinragen sowie freistehende Automaten und Schaukästen je Automat und Schaukasten	jährlich	35
---	---	----------	----

b) Die lfd. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3	Warenauslagen außerhalb von Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche in der Innenstadt Zone 1* in der Innenstadt Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	ohne/mit Verkauf 80 160 52,50 80 27,50 55
---	--	----------	---

c) Die lfd. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4	Warenauslagen in Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentl. Fläche	jährlich	ohne/mit Verkauf	
	in der Hirsch- und Bahnhofstraße sowie Münsterplatz		320	320
	sonstige Stadtgebiete		160	240

d) Bei der lfd. Nr. 7 wird das Wort „Innenstadtgebiet“ durch „Stadtgebiet“ ersetzt.

e) Die lfd. Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

9	Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft	jährlich	255
		monatlich	30
		täglich	2

f) Die lfd. Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11	Aufstellen von Info-Ständen	täglich	5
	Aufstellen eines Info-Busses	pauschal	50
	Aufstellen eines Info-Zeltes (größer als 10 m²)	pauschal	50

g) Bei der lfd. Nr. 20 werden nach „Flächenbelegung“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

h) Nach der lfd. Nr. 20 wird folgende Ziffer 21 eingefügt:

21	Alle sonstigen Sondernutzungen (z.B. widerrechtliches Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlicher Fläche)	täglich	10 – 250
		monatlich	25 – 2500
		jährlich	50 - 5000

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister